

möglichst das Elternhaus ersetzen und das ist nur möglich bei einer kleinen Zahl von Kindern, die mit den Waiseneltern in nächster Beziehung stehen". (Zollinger 1908a:700). Die zweite Relativierung bezieht sich auf den geographischen Standort der Stadt Zürich in fast beneidenswerter Reichhaltigkeit zur Auswahl vorliegenden interessierten Pflegefamilien. Die Versorger in der Stadt vertraten nämlich die Auffassung, dass für die Familienpflege "vorwiegend die Landschaft in Betracht" komme. In der Tat befanden sich von den 401 Zürcher Kindern in Familienpflege nur 46 in Stadtfamilien, die restlichen 355 waren auf der Landschaft plaziert. Als Pflegeorte dienten Familien von Landwirten, Handwerkern usw., für ganz Kleine, sowie für Mädchen, auch alleinstehende Frauen. (Zollinger 1908a:695). Man darf auch annehmen, dass die Stadt Zürich im Vergleich zur privaten Kommission für Kinder-versorgung im Raume Winterthur einen gewissen Marktvorteil ausnutzen konnte, bezahlte sie doch sicher bessere Kostgelder als der private Versorger. Aus diesen Zahlen ist aber nicht der Schluss zu ziehen, in der Stadt Zürich seien zu Beginn des 20. Jahrhunderts ca. 1/5 der zu plzierenden Kinder im Waisenhaus und die restlichen 4/5 in Familien plaziert gewesen. Um die gleiche Zeit herum eröffnete die Stadt nämlich noch zwei weitere Heime, das eine für Schulkinder bis zum 12. Altersjahr, das andere für Kinder und Jugendliche nach dem 12. Altersjahr (gemeint sind die ebenfalls noch heute bestehenden Pestalozzihäuser Burghof ob Diensdorf und Schönewerd - Aathal). In beiden Einrichtungen standen noch weitere 50-60 Plätze zur Verfügung. (Knabenhans 1912:86-93). Stellt man ferner in Rechnung, dass sicher noch Stadtzürcher Kinder in ausserkantonalen Anstalten untergebracht waren, deren Zahl aber (noch) nicht eruiert werden konnte, so wird die scheinbar günstigste Relation zugunsten der Familienpflege doch deutlich geschwächt. Hingegen kam es in der Stadt Solothurn um 1907 herum zur Aufhebung des Waisenhauses, weil die Bestrebungen zur Plazierung in Familienpflege dessen Frequenz so zurückgehen liessen, dass der Betrieb eingestellt werden konnte. (Appenzeller 1944:63-64).

2.3. Das Problem der Indikation

Unsere bisherigen Darlegungen machen deutlich, dass Familien- und Heim- bzw. Anstaltversorgung seit bald 200 Jahren weitgehend parallel nebeneinander bestehende Möglichkeiten der ausserfamiliären Erziehung darstellen. Die Gunst der Umstände und der jeweiligen Versorgerideologie

vermutlich aber auch volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen (vgl. dazu Hinweise in Jb f.Gem. ZH 1881-1882, 1883:55-56) haben dabei im Sinne des Pendelschlages einmal mehr für die eine und dann wieder für die andere Form gewirkt. Da drängt sich natürlich auch die Frage auf, ob man die Präferenzen auch nach sachlichen Kriterien aufgewogen habe. Oder anders gefragt: Lassen sich in der Praxisgeschichte auch Indikationen erkennen, nach denen ein Heranwachsender entweder prioritär in eine Anstalt oder in eine Familie plaziert wurde?

Geht man dieser Frage nach, so entdeckt man, dass sie sich besonders gut eignet, die allmähliche Differenzierung im Beurteilen und Handeln der sozialpädagogisch Verantwortlichen zu erkennen und zu beschreiben. Familienpflege wird am andauerndsten immer wieder mit dem Hinweis postuliert, dass gerade elternlose Kinder, welche sonst in keiner Weise auffällig seien, wenn immer möglich in Familien untergebracht werden sollten. Im Kanton Solothurn war es laut dem Gesetz für die kantonale Armenanstalt von 1817 die Aufgabe des Ortsschullehrers sich der Waisenkinder anzunehmen und diese bei "rechtschaffenen Haushältern" unterzubringen und darüber zu wachen, dass sie "gut verpflegt und christlich erzogen werden". (Appenzeller 1944:137). Aus der bereits erwähnten Berichterstattung über die Praxis der Stadt Zürich aus dem Jahre 1908 geht hervor, dass Familienpflege in erster Linie für Vollwaisen, Findelkinder, uneheliche Kinder und im Stiche gelassene Kinder ins Auge gefasst wurde. Für die verwahrlosten hingegen sei die Anstaltserziehung das angemessene. (Zollinger 1908a:694).

Die Differenzierung zwischen Waisenkindern und armen jedoch sonst unauffälligen Kindern einerseits und Verwahrlosten und allenfalls rechtsbrecherischen Kindern andererseits wird bereits gegen Mitte des 19. Jahrhunderts in den von mir untersuchten Dokumenten aktuell. Aus verschiedenen Stellungnahmen ist die Tendenz zu erkennen, elternlose aber sonst unauffällige Kinder entweder in Waisenhäusern oder in den nach 1820 in grosser Zahl entstehenden Armenerziehungsanstalten unterzubringen. Die Verwahrlosten jedoch möchte man den ebenfalls in der gleichen Periode entstehenden Rettungsanstalten zumeist pietistischer Prägung überlassen. (Häfelin 1853:3-11).

Das Problem verschärfte sich im Laufe des Jahrhunderts, bedingt offenbar durch die Aufnahme- politik der immer zahlreicher werdenden Armener-